



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Mittwoch, 21.09.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28.04.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Vorstellung eines Bauvorhabens zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Bereich der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47a, 59269 Beckum
- 6 Vertragliche Übernahme von Betriebskosten des "Die Grashüpfer" e. V. für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum
- 7 Zuschuss zu den Ausstattungskosten der zu errichtenden Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum
- 8 Anteilige Übernahme des Trägeranteiles des Zwergenhaus e. V. für die Kindertageseinrichtungen "Großes Zwergenhaus", Dechant-Schepers-Straße 3, und "Kleines Zwergenhaus", Bonhoefferweg 3, im Stadtteil Beckum
- 9 Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege
- 10 Auswirkungen gesetzlicher Veränderungen auf die personelle Situation im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
- 11 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28.04.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 07.09.2022

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
21.09.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen sind nach interner Abstimmung in die Zuständigkeit des Fachbereiches Bildung, Kultur und Freizeit gewechselt und werden im Schul-, Kultur- und Sportausschuss behandelt:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2021 bezüglich der Aufwertung des Skateparks Neubeckum (siehe Anlage 1 zur Niederschrift)
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 bezüglich Prüfung und Errichtung eines Beton-Skateparks (siehe Anlage 2 zur Niederschrift)

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.01.2022 bezüglich der Spielfläche Baugebiet Nummer 37 „Südring“ (siehe Anlage 3 zur Niederschrift) wird unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ in dieser Sitzung beantwortet.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Aufwertung des Skaterparks Neubeckum
- 2 Antrag der CDU-Fraktion bezüglich Prüfung und Errichtung eines Beton-Skaterparks
- 3 Anfrage der CDU-Fraktion bezüglich der Spielfläche Baugebiet Nummer 37 „Südring“



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 15. Oktober 2021

Aufwertung des Skaterparks Neubeckum!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

schon im Rahmen der Standortsuche zur Errichtung eines Pumptracks im Stadtteil Neubeckum wurde auch über eine Aufwertung der Skateranlage und den Umzug an einen neuen Standort gesprochen. So haben sich die Skater aus den Beckumer Stadtteilen auch vor den Kommunalwahlen im letzten Jahr bei Politik und Verwaltung für einen neuen Standort des Skaterparks in Verbindung mit der Pumptrackanlage eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde für den Pumptrack seitens der Verwaltung ein optimaler Standort gefunden und durch den Rat der Stadt Beckum die Aufnahme in die ISEK-Förderkulisse beschlossen. Leider schließen Gutachten bezüglich der schalltechnischen Machbarkeit einen Umzug des Skaterparks an diesen Standort aus.

Auch nach über einem Jahr sind die Skater weiterhin an einem neuen Standort und einer damit verbundenen Aufwertung der Sportanlage interessiert. Dieses wurde wiederholt an die Beckumer SPD-Fraktion herangetragen.

Die SPD Beckum fordert daher die Verwaltung auf, weitere mögliche Standorte zu prüfen und einen zeitnahen Umzug des Skaterparks umzusetzen. Auch eine weitere Aufwertung dieser Sport- und Freizeiteinrichtung ist hier unbedingt angezeigt. Als Beispiel sei der alte Tennisplatz auf dem Harberg als möglicher neuer Standort genannt. Mit dem schon

Fraktionsvorsitzende: Felix Markmeier-Agnesens Peter Tripmaker Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhelmer Straße 3 59269 Beckum	Briefadresse Postfach 2465 59247 Beckum Tel.: 02521/17384 Fax: 02521/16934	Internet: www.spd-fraktion-beckum.de E-Mail: Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de	Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh IBAN: DE79 4125 0035 0000 771584
---	--	--	---

vorhandenen Basketballkorb und der Minigolfanlage in unmittelbarer Nähe würde der Harberg als „Sportpark“ weiter aufgewertet.

Eine mögliche Förderung durch öffentliche Programme muss hier ebenso geprüft werden wie auch eine Umsetzung mit eigenen Mitteln durch den Bauhof der Stadt Beckum.

Wir bitten um eine kurzfristige Beantwortung unserer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Tripmaker (Fraktionsvorsitzender),

Felix Markmeier-Agnesens (Fraktionsvorsitzender)

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Markus Höner
Fraktionsvorsitzender
Hesseler 14
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 12.12.2021

Anfrage / Prüfauftrag Skatepark

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

das Freizeitverhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Sogenannte Trendsportarten haben Hochkonjunktur. Überall sieht man die jungen Menschen mit Scooter-Rollern, BMX-Rädern, Mountainbikes und Skateboards.

Ein sichtbares Zeichen für den Wandel im Freizeitverhalten bietet die Mountainbike Anlage an der Vorhelmer Straße in Beckum und die geplante Pumptrack Anlage in Neubeckum. Die Skaterbahn am Aktivpark Phönix ist ebenfalls oft gut besucht. In ganz NRW haben sich bereits viele ähnliche Freizeitanlagen etabliert. Die oben genannten Sportarten haben sich längst aus der Nische herausbewegt und gehören zur täglichen Freizeitbeschäftigung der jungen Menschen.

Die CDU-Fraktion ist daher der Auffassung, dass es nicht reicht, die veraltete und abgängige Skateranlage in Neubeckum an einen anderen Standort zu versetzen. Vielmehr sollte eine zukunftsfähige, dem Zeitgeist entsprechende und von den jungen Menschen akzeptierte neue Anlage in Angriff genommen werden.

Die CDU-Fraktion beantragt daher die Prüfung und Errichtung eines Betonskateparks als zukunftsweisendes Projekt für unsere Stadt. Dadurch wird dem veränderten Freizeit- und Sportverhalten der jungen Menschen Rechnung getragen und das Freizeit- und Sportangebot abgerundet.

Als Anlage ist ein Beispielfoto eines Betonskateparks beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höner
-Fraktionsvorsitzender-

Andreas Kühnel
-stellvertretender Fraktionsvorsitzender-



modernen Ortbeton-Skateparks in Nettetal-Kaldenkirchen

Försch, Bernadette

Von: Gerdhenrich, Michael
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 17:29
An: Schenkel, Horst
Cc: !! Fraktionsvorsitzende !!; ratsbuero; !! Verwaltungsvorstand !!; Vorzimmer
BM
Betreff: WG: Spielfläche Baugebiet 37 Südring

Guten Tag Herr Schenkel,

die untenstehende Anfrage der CDU-Fraktion übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Vielen Dank und beste Grüße
Michael Gerdhenrich

Von: Andreas Kühnel <andreas.kuehnel66@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 14:19
An: Gerdhenrich, Michael <gerdhenrich@beckum.de>
Betreff: Spielfläche Baugebiet 37 Südring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Lieber Michael,

die CDU Fraktion erreichen Anfragen von Anwohnern neben dem Baugebiet 37. Konkret geht es um die Ausgestaltung der dort vorgesehenen Spielfläche. Zuletzt hat sich der STEA in seiner Sitzung am 03.03.21 mit dem Thema befasst. Damals hieß es in der Niederschrift:
"Die vorhandene Spielfläche solle -verkleinert- jedoch weiter bestehen....
...aber noch nicht alle erforderlichen Schritte im Detail feststehen..."

Die CDU Fraktion bittet daher um Auskunft über den aktuellen Stand der Planungen und der bereits durchgeführten Maßnahmen zur Ausgestaltung der Spielfläche.

Die CDU Fraktion regt an, die Spielfläche auf die Beutzung durch Kinder (bis einschl. 13 Jahre) zu beschränken und zu prüfen, ob auch der Aufbau von kleinen Toren möglich ist. Damit könnte man einem aktuellen Trend des DFB folgen und die Spielfläche noch attraktiver gestalten.

Die CDU Fraktion bittet um Berichterstattung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses. Wir würden uns über eine zusätzliche kurzfristige schriftliche Beantwortung der Fragen freuen, um mit den Anwohnern im Gespräch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel

andreas.fotos.com

Vorstellung eines Bauvorhabens zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Bereich der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47a, 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Stadtteil Neubeckum werden zusätzliche Kinderbetreuungsplätze benötigt. Zum einen steigt die Anzahl der Kinder wieder an (Geburtenrate und Zuzüge), zum anderen nehmen Eltern häufiger die Betreuungsangebote in Anspruch. Hierdurch benötigen mehr Kinder in der Tagesbetreuung einen Platz. Durch einen stetigen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes wurden in den letzten Jahren bereits weitere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung sowie einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Diese Plätze reichen jedoch noch nicht aus. Aufgrund der langfristig ansteigenden Kinderzahlen und der zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist es jedoch weiterhin erforderlich, zusätzliche Kinderbetreuungsplätze zu schaffen und vorhandene Plätze zu sichern.

Die genannten Veränderungsprozesse werden durch die Verwaltung kontinuierlich geprüft und bei den Planungen berücksichtigt. Für den Stadtteil Neubeckum ist es aufgrund der aktuellen Entwicklungen zwingend notwendig, weitere 45 Betreuungsplätze zu schaffen. Es werden 10 neue Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 35 Plätze für Kinder ab 3 Jahren benötigt. Diese Plätze sollen durch eine Erweiterung der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer e. V.“ geschaffen werden. Für eine Erweiterung des Betreuungsangebotes ist jedoch ein Standortwechsel notwendig.

Die Kindertagesstätte „Die Grashüpfer e. V.“ ist zurzeit mit 2 Gruppen an der Graf-Galen-Straße 20 ansässig. Hier wird für 30 Kinder ein Betreuungsangebot vorgehalten. Hiervon entfallen 20 Plätze auf Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 10 Plätze auf Kinder unter 3 Jahren. Das Gebäude liegt nicht im Eigentum des Vereins und ist darüber hinaus für einen Ausbau weiterer Betreuungsplätze ungeeignet. Sowohl das Gebäude als auch die vorhandene Freifläche würden hierfür nicht ausreichen.

Eine geeignete Fläche steht im Bereich der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47, zur Verfügung.

Das Vorhaben sollte ursprünglich vor Baubeginn in der Ausschusssitzung am 08.06. 2022 vorgestellt werden. Da die Sitzung abgesagt wurde, wird das Vorhaben nun in dieser Sitzung durch Frau Urch-Sengen, Geschäftsführerin der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, und Herrn Matuszek, Leitung des städtischen Fachdienstes Kinder-, Jugend und Familienförderung erläutert. Zwischenzeitlich wurde mit dem Bauvorhaben bereits begonnen, um die Zeitplanung einhalten zu können (1. Spatenstich am 16.08.2022).

Anlage(n):

ohne

Vertragliche Übernahme von Betriebskosten des "Die Grashüpfer" e. V. für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übernahme von 35 Prozent des gesetzlichen Trägeranteils gemäß § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie ein Zuschuss zur Kaltmiete für die über die in § 7 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) hinausgehende Nutzfläche bis zu einer maximalen Größe von 806 Quadratmetern für die Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“, Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum, ab dem 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ mit 30 Plätzen in 2 Gruppen in der Graf-Galen-Straße 20 im Stadtteil Neubeckum. Im August 2023 wird die Kindertageseinrichtung in das neue Gebäude in der Gustav-Moll-Straße 47 a umziehen. Die neue Kindertageseinrichtung wird 75 Plätze haben.

Bisher erhielt der Träger auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Differenz aus dem gesetzlichen Trägeranteil und den nachgewiesenen Vereinsbeiträgen von mindestens 25 Euro pro Eltern und Monat. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994 (siehe Anlage zur Vorlage).

Diese Vorgehensweise wird mit zunehmender Größe der Einrichtung für den ehrenamtlichen Vorstand aufwändiger. Deshalb soll zukünftig ein Prozentsatz an den Trägeranteilen als Eigenanteil vertraglich festgelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Vereinbarungen mit anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Auf der Grundlage der letzten 3 Kindergartenjahre ergibt sich ein durchschnittlicher Prozentsatz von rund 33,40.

KITA-Jahr	gesetzlicher Trägeranteil in Euro	Eigenanteil des Trägers in Euro	kommunaler Zuschuss	
			in Euro	in Prozent
2019/2020	13.997,91	9.124,92	4.872,99	34,81
2020/2021	13.868,43	8.588,16	5.280,27	38,07
2021/2022	13.593,81	9.882,00	3.711,81	27,31
Mittelwert				33,40

Neben den Zuschüssen der letzten Jahre ist die Veränderung der Kaltmiete mit einzubeziehen. In den letzten 3 Kindergartenjahren erhielt der Träger den gesetzlichen Zuschuss zur Miete aufgrund eines vor dem 28.02.2007 abgeschlossenen Mietvertrages gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 KiBiz. Für die neue Einrichtung wird der Zuschuss zur Kaltmiete nach § 7 DVO KiBiz bemessen. Hierdurch entsteht für den Träger eine Mehrbelastung bei der Kaltmiete von rund 500 Euro Trägeranteil. Mit einem prozentualen Zuschuss von 35 Prozent kann diese Mehrbelastung aufgefangen werden. Der Prozentsatz soll für die Zukunft festgeschrieben werden.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe refinanzierten Trägeranteile der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Planungsgarantie nach § 41 Absatz 1 KiBiz findet Anwendung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte KiBiz-Kindpauschale. Darüber hinaus erhalten sie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In der Basisleistung 1 ist derzeit eine Pauschale von 1.000 Euro zum Ausgleich des erhöhten Trägeranteils enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide für Kindertageseinrichtungen mit gleicher Gruppenstruktur ohne Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von rund28.900,00 Euro

Zwischensumme:.....28.900,00 Euro

davon Zuschuss 35 Prozent10.115,00 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 wären davon 5 Monate (August bis Dezember)

zu veranschlagen.....4.214,58 Euro

Gemäß § 7 DVO KiBiz sind in der Kindertageseinrichtung bis zu 715 Quadratmeter förderfähig. Innerhalb dieser Fläche sind jedoch nicht alle Anforderungen an eine zeitgemäße, qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte Kindertageseinrichtung umzusetzen.

Die Verwaltung hat daher in Abstimmung mit der Bauträgerin und dem Betriebsträger einer Überschreitung dieser Obergrenze zugestimmt.

Die Abschließende Planung sieht eine Nutzfläche von 806 Quadratmetern vor. Die Differenz von 806 Quadratmeter – 715 Quadratmeter = 91 Quadratmeter ist nicht durch KiBiz-Mittel gefördert. Die für diese Fläche anfallende Kaltmiete ist daher allein von der Stadt zu übernehmen.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wären dies voraussichtlich:

9,15 Euro pro Quadratmeter x 91 Quadratmeter = 832,65 Euro mal 12 Monate

..... = 9.991,80 Euro.

Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2023 5 Monate = 4.163,25 Euro.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Neubeckum erforderlich. Sollte der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene Bezuschussung der Betriebskosten.

Anlage(n):

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994

A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 16.03.94 Nr. 8 /1994

8. **Antrag der Elterninitiative "Grashüpfer e. V." auf Übernahme des Trägeranteiles**

Mit Schreiben vom 28.02.1994 beantragt der Verein "Grashüpfer e. V." die Übernahme des Trägeranteils a) der Einrichtungskosten, b) der laufenden Betriebskosten.

Herr Schraeder trug dazu folgendes vor:

a) **Einrichtungskosten**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Einrichtungskosten wurde nach einem Gespräch zwischen dem Träger und der Verwaltung zurückgenommen.

b) **laufende Betriebskosten**

Herr Schraeder erläuterte die Sachlage. Zunächst war vom Verein "Grashüpfer e. V." eine Tagesstätte mit 2 Gruppen geplant.

Von den jährlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 492.000,-- DM entfallen 5 %, ca. 25.000,-- DM, als Eigenanteil auf den Verein. Der Verein sieht sich außerstande, diese Mittel aufzubringen bzw. wären die Eltern mit höheren Beiträgen belastet worden.

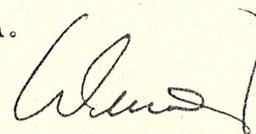
Mittlerweile wurde zwischen Verwaltung und Verein ein Gespräch geführt und es konnte ein Kompromiß gefunden werden. Die Stadt Beckum übernimmt den Anteil des Trägeranteils an den Betriebskosten, der den Betrag von 50,-- DM pro Eltern, deren Kind/Kinder pro Monat die Einrichtung besucht/besuchen, übersteigt.

Beschluß:

Der Jugendhilfeausschuß beschließt einstimmig, daß die Stadt Beckum den Anteil des Trägeranteils an den Betriebskosten übernimmt, der den Betrag von 50,-- DM pro Eltern, deren Kind/Kinder die Einrichtung besucht/besuchen, im Monat übersteigt.

F. d. R. d. A.:
Beckum, den 26.04. 1994

I. A.



(Wewer)

Verwaltungsangestellter

TOP Ö 6

Zuschuss zu den Ausstattungskosten der zu errichtenden Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a in 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. wird ein kommunaler Zuschuss in Höhe von 105.000 Euro zur Ausstattung der 30 Bestandsplätze in der neuen Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll-Straße 47 a im Stadtteil Neubeckum gewährt.

Kosten/Folgekosten

Betrieb der Kindertageseinrichtung

Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen Kosten durch die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen.

Für die Förderung der Kindertageseinrichtung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Ausstattung der Kindertageseinrichtung

Für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen weitere einmalige Kosten von bis zu 246.750 Euro (45 neue Plätze x 3.150 Euro + 30 Bestandsplätze x 3.500 Euro = 246.750 Euro), die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Betrieb der Kindertageseinrichtung

Die Betriebskosten sind für das Haushaltsjahr 2023 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – zu veranschlagen.

Ausstattung der Kindertageseinrichtung

Die Ausstattungskosten sind für das Haushaltsjahr 2023 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – zu veranschlagen.

Die erforderliche Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes werden mit bis zu 90 Prozent und bis zu einem förderfähigen Gesamtbetrag 3.500 Euro pro Platz gefördert. Von den 75 Plätzen sind 45 Plätze förderfähig.

Im Ergebnis erfolgt somit eine Förderung der Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes in Höhe von bis zu 141.750 Euro durch das Land.

Die Zuwendung des Landes wird unter dem Produktkonto 060701.681107 – Zuweisung Land für Ausbau der Kindertageseinrichtungen zur Weiterleitung – vereinnahmt.

Die Weiterleitung der Landesmittel von 141.750 Euro erfolgt unter dem Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (aktivierbare Zuwendung).

Den Trägeranteil an den Ausstattungskosten in Höhe von 10 Prozent des förderfähigen Gesamtbetrages bis zu einer Höhe von 15.750 Euro übernimmt der Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V.

Die Ausstattungskosten für die 30 nicht förderfähigen Plätze in Höhe von bis zu 105.000 Euro sind von der Stadt Beckum zu tragen und unter dem Produktkonto 060701.781704 zu veranschlagen.

Die aus der Zuwendung und der Weiterleitung der Landesmittel sowie aus dem städtischen Eigenanteil entstehenden Erträge und Aufwendungen werden über den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum bilanziell abgegrenzt.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 23.02.2021 beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien dem Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. die Trägerschaft für die neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung in Neubeckum zu übertragen (siehe Vorlage 2021/0086 und Niederschrift zur Sitzung).

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 31.03.2022 wurde das Projekt vorgestellt (siehe Vorlage 2022/0108 und Niederschrift zur Sitzung). In derselben Sitzung wurde im nicht öffentlichen Teil der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH ein Erbbau-recht für ein Grundstück im Bereich der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47, zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung eingeräumt.

Die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Gustav-Moll Straße ist mit 4 Gruppen und insgesamt 75 Plätzen erforderlich, um den Bedarf an strukturell hochwertigen Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu decken und die bisherigen nicht mehr den Anforderungen genügenden Plätze der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ an der Graf-Galen-Straße abzulösen. Mit der Kindertageseinrichtung werden 45 Plätze neu geschaffen.

Das Gebäude wird durch die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH als Investorin errichtet und an den Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. vermietet. Mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung ist im August 2023 zu rechnen

Die Ausstattung der Kindertageseinrichtung mit Mobiliar, Betriebseinrichtungen sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial obliegt dem Träger. Mit Datum vom 14.06.2022 beantragt der Träger Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. einen kommunalen Investitions-kostenzuschuss für die Ausstattung der nicht förderfähigen 30 Bestandsplätze in Höhe von 105.000 Euro.

Den Trägeranteil an den förderfähigen Einrichtungskosten in Höhe von 15.750 Euro übernimmt der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. selbst.

Zur weiteren Begründung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Anlage(n):

Antrag des Trägers Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V.

Eingang FD 52

15. JUNI 2022



Kindertagesstätte Die Grashüpfer e. V.

Stadt Beckum
Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Herrn Matuszek
Weststraße 46
59269 Beckum

Kontakt

Graf-Galen-Straße 20
59269 Beckum
Telefon: 02525-950078
Fax: 02525-605124
Mail:
diegrashuepfer_ev@online.de
www.kita-diegrashuepfer.de

14.06.2022

Antrag auf Zuschuss zu den Ausstattungskosten der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung Die Grashüpfer e. V.

Sehr geehrter Herr Matuszek,

im Stadtteil Neubeckum soll neben der Roncallischule, Gustav-Moll-Straße 47, eine Kindertageseinrichtung neu errichtet werden, dessen Trägerschaft unsere Elterninitiative „Die Grashüpfer“ e. V. übernehmen soll. Mit dem Standortwechsel soll unsere Kindertageseinrichtung auf insgesamt 4 Gruppen mit 75 Betreuungsplätzen erweitert werden.

Die Ausstattung neu geschaffener Betreuungsplätze wird durch das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Kita-Investitionsprogramm NRW 2025 in einer Anteilsfinanzierung von 90 Prozent bei einem Fördersatz von 3.500 Euro pro Platz gefördert. Die Ausstattung der bestehenden 2 Gruppen mit 30 Betreuungsplätzen ist in den neuen Räumlichkeiten nicht förderfähig.

Zur Finanzierung der Ausstattung der 30 bestehenden Betreuungsplätze in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung Die Grashüpfer e. V. beantragen wir bei der Stadt Beckum einen Zuschuss in Höhe von 105.000 Euro.

Leitung: Sabrina Hagemeyer-Adler

Stand:

Vorsitzende: Helena Wala; stellv. Vorsitzende: Kerstin Tietz; Mitgliederbetreuung: Alice Beckmann; Kassenwartin: Irene Bulut
Mail: Vorstandgrashuepfer@online.de

Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh – IBAN DE66 4125 0035 0002 0104 11
Kontonummer: 304/5854/0173

Kindertagesstätte Die Grashüpfer e. V.



Begründung:

Unsere Kindertageseinrichtung ist seit über 27 Jahren in Neubeckum vertreten. Ein Großteil der Möblierung stammt noch aus den 1990er und 2000er Jahren und ist für die Ausstattung der neuen Räumlichkeiten auf Dauer nicht mehr geeignet. Für den Neuanfang ist uns eine einheitliche Ausstattung der Räume mit funktions- und kindgerechten sowie zeitgemäßen Möbeln wichtig. Besonders die Gruppenräume sollen qualitativ ähnlich ausgestattet sein. Im Bestand vorhandene funktionsfähige und neuwertige Möbel werden wir mitnehmen und weiternutzen.

Für die Ausstattung der 30 bestehenden Betreuungsplätze rechnen wir daher mit ähnlichen Kosten wie für die 45 neu geschaffenen Plätze.

Gemäß der Landesförderung liegt der pauschale Fördersatz für die Ausstattungsmaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks bei 3.500 Euro pro Platz. Bei 30 Plätzen entspricht dies 105.000 Euro. Zur Verifizierung dieses Betrags haben wir ebenfalls eine Kostenschätzung für die Ausstattung der neuen Räumlichkeiten aufgestellt. Mit den Mitteln aus der Landesförderung und vorhandenen Vereinsrücklagen können die gesamten Ausstattungskosten nach aktuellem Stand bei einem Zuschuss in Höhe von 105.000 Euro gedeckt werden.

Unser Verein wird sowohl den Trägeranteil der Landesförderung in Höhe von 10 Prozent über 15.750 Euro als auch den wesentlichen Kostenanteil für die Küche aus eigenem Budget übernehmen. In unserer Einrichtung wird jeden Tag frisch für die Kinder gekocht. Dies ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Konzeption und entspricht nachhaltigen und gesundheitlichen Aspekten. Die erforderliche Frischküche, die vollständig neu geplant und eingerichtet werden muss, ist ein großer Kostenfaktor bei den Ausstattungskosten der Kindertageseinrichtung. Zudem sollen durch den ehrenamtlichen Arbeitseinsatz unserer Mitglieder nur geringe Kosten für den Umzug, den Möbelaufbau und die Einrichtung der Räume entstehen.

Wir freuen uns auf eine Bewilligung des beantragten Zuschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Helena Wala

Vorsitzende Die Grashüpfer e. V.



Leitung: Sabrina Hagemeyer-Adler

Vorstand:

Vorsitzende: Helena Wala; stellv. Vorsitzende: Kerstin Tietz; Mitgliederbetreuung: Alice Beckmann; Kassenwartin: Irene Bulut

Mail: vorstandgrashuepfer@online.de

Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh – IBAN DE66 4125 0035 0002 0104 11

Steuernummer: 304/5854/0173



Anteilige Übernahme des Trägeranteiles des Zwergenhaus e. V. für die Kindertageseinrichtungen "Großes Zwergenhaus", Dechant-Schepers-Straße 3, und "Kleines Zwergenhaus", Bonhoefferweg 3, im Stadtteil Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die hälftige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteiles nach § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen des Zwergenhaus e. V. für die Kindertageseinrichtungen „Großes Zwergenhaus“, Dechant-Schepers-Straße 3, und „Kleines Zwergenhaus“, Bonhoefferweg 3, beide im Stadtteil Beckum, ab 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Zwergenhaus e. V. wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Zwergenhaus e. V. unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtungen „Großes Zwergenhaus“, Dechant-Schepers-Straße 3, und „Kleines Zwergenhaus“, Bonhoefferweg 3, beide im Stadtteil Beckum. Insgesamt betreibt der Zwergenhaus e. V. in den beiden Kindertageseinrichtungen 4 reguläre Gruppen und 1 Zusatzgruppe mit insgesamt 92 Plätzen.

Mit Datum vom 17.08.2022 beantragt der Zwergenhaus e. V. die Übernahme der Hälfte des gesetzlichen Trägeranteils. Begründet wird der Antrag mit der stark zurückgehenden Spendenbereitschaft in der Bevölkerung.

Das in dem Antrag genannte Datum 19.03.2021 bezieht sich nach Rechtsauffassung der Verwaltung auf einen Widerspruch des Trägers gegen die Endabrechnung der Kindergartenjahre 2018/2019.

In diesem Widerspruch beantragte der Träger den sich aus der Endabrechnung ergebenden Rückforderungsbetrag zu erlassen, beziehungsweise ebenso zu bezuschussen wie bei den katholischen Kirchengemeinden. Dieser rückwirkende Antrag wurde abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid ist inzwischen bestandskräftig.

Im Oktober 2021 ersuchte der Träger ein Gespräch über die künftige Bezuschussung des Trägeranteils für beide Kindertageseinrichtungen. Die Verwaltung wies sowohl in den nachfolgenden Gesprächen als auch mit den Schreiben vom 19.05.2022 und 09.08.2022 daraufhin, dass ein schriftlich begründeter Antrag notwendig sei, um eine politische Entscheidung herbeiführen zu können. Der Träger legt diesen Antrag nun mit Datum vom 17.08.2022 vor.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe refinanzierten Trägeranteile der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Planungsgarantie nach § 41 Absatz 1 KiBiz findet Anwendung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte KiBiz-Kindpauschale. Darüber hinaus erhalten sie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In der Basisleistung 1 ist derzeit eine Pauschale von 1.000 Euro zum Ausgleich des erhöhten Trägeranteils enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von	81.384,93 Euro
abzüglich der refinanzierten Trägeranteile aus Basisleistung 1	1.000,00 Euro
Zwischensumme:.....	80.384,93 Euro
davon Zuschuss 50 Prozent	40.192,46 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 wären davon 5 Monate (August bis Dezember) zu veranschlagen.....	16.746,85 Euro
--	----------------

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Zwergenhaus e. V. sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlich. Sollte der Zwergenhaus e. V. den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einstellen, wären diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung der Gebäude der Kindertageseinrichtungen für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

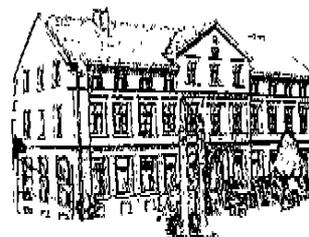
Anlage(n):

Antrag des Zwergenhaus e. V.

TOP Ö 8

Anlage zu Vorlage 2022/0271

Gehringhoff & Huppert
Rechtsanwälte
Notar

**Fax: 2955-430**

Stadt Beckum
Herrn Olaf Schulte
Weststraße 46
59269 Beckum

Nordstraße 1
59269 Beckum

Tel: 02521 13066
Fax: 02521 13068

zentrale@gehringhoff-huppert.de
www.gehringhoff-huppert.de

Rainald Gehringhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Notar

Geschäftszeichen 52-51 15 32/33 FBL 5
Aktenzeichen: 51 15 31 und 51 15 32
Kindertagesstätte Kleines Zwergenhaus
Kindertagesstätte Großes Zwergenhaus

Ruth E. Möller
Fachanwältin
für Familienrecht

Christian Dütz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schulte,

Robert Gehringhoff
Rechtsanwalt und Notar a.D.
bis 2007

wir nehmen Bezug auf das hier vorliegende Schreiben vom
09.08.2022, zugegangen am 15.08.2022.

Ludwig Huppert*
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Der Unterzeichner macht ausdrücklich darauf aufmerksam,
dass ein entsprechender Kostenübernahmeantrag bereits am
19.03.2021 (!) gegenüber Frau Speckmann gestellt worden
ist.

Beckum, den **17.08.2022**

**Zwergenhaus /
Stadt Beckum**
Aktenzeichen: 56/21 G01

Sekretariat: Frau Schwelns
Durchwahl: 02521 8716-77
RA: Rainald Gehringhoff

Dieser Antrag wird nunmehr dahingehend konkretisiert, dass

Sprechstunden
nach Vereinbarung

**die Übernahme von 50 % des Trägeranteils
ausdrücklich beantragt wird.**

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE83 4125 0035 0000 0174 34
SWIFT-BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE39 4166 0124 0100 5778 00
BIC: GENODEM1LPS

Unsere Mandantin ist auf Grund der stark zurückgehenden
Spendenbereitschaft in der Bevölkerung und auch der damit
nahezu parallel einhergehenden, nicht unerheblichen Steige-
rung der Personal- und Energiekosten nicht mehr in der La-
ge, Ihre Kindergärten kostendeckend zu führen.

*In freier Mitarbeit

Mitgliedschaften in den
Arbeitsgemeinschaften
Arbeitsrecht
Erbrecht &
Verkehrsrecht
Im Deutschen Anwaltverein

Vor diesem Hintergrund ist eine Unterstützung durch die
Stadt Beckum von mindestens 50 % am Trägeranteil erforder-
lich.

VDAÄ
VdÄÄ - Verband deutscher
Arbeitsrecht-Anwälte e.V.

- 2 -

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Reinold Gehringhoff
Rechtsanwalt



Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.10.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen sind unter dem Produkt 060701– Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

Die Kindertagespflegepersonen erhielten bisher nach den Vorschriften des § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII die vollständige Erstattung zu den nachgewiesenen Aufwendungen zur Mindestversicherung der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine freiwillige höhere Versicherung war von den Kindertagespflegepersonen allein zu tragen. Diese gesetzliche Regelung ist in § 15 Absatz 1 Buchstabe a Satzung Kindertagespflege abgebildet.

Im Zuge der SGB VIII-Reform zum 09.06.2021 wurde § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII ergänzt. Das Kriterium der Angemessenheit wird nunmehr auch explizit auf die Unfallversicherung bezogen. Das bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen nun auch eine über die gesetzliche Mindestversicherung hinausgehende Unfallversicherung abschließen und hierfür eine Kostenerstattung erhalten können. Den Jugendhilfeträgern wird mit der Aufnahme dieses Kriteriums ermöglicht, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen.

Als angemessen gelten im Allgemeinen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Unter Umständen reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme jedoch nicht aus, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann. Die Höherversicherung dürfte im Wesentlichen dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflegetätigkeit erzielten Einnahmen liegen, dürften dagegen als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall würde die Erstattung entsprechend reduziert.

Der Arbeitskreis Kindertagespflege der Jugendämter im Kreis Warendorf hält als Bemessungsgrundlage übereinstimmend das durchschnittliche Jahreseinkommen aus der Kindertagespflege der bis zu 3 letzten Betreuungsjahre für aussagekräftig.

Um Schwankungen aufgrund abweichender Betreuungsumfänge oder Kinderzahlen abzumildern, kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein Zuschlag von bis zu 15 Prozent der Bemessungsgrundlagen angerechnet werden.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist die Satzung Kindertagespflege entsprechend anzupassen. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird redaktionell geändert. Ebenso wird die Dynamisierung nach § 14 Absatz 5 für das neue Betreuungsjahr angewandt. Dies führt zu einer Anpassung einzelner Bestandteile der Vergütung (§ 14 Absatz 1 Buchstaben a und b). Die Anlagen 1 und 2 werden aktualisiert.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Finanzierung der Kindertagespflege der Stadt Beckum vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- 1 **§ 14 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:**
Der Betrag „3,68“ wird durch den Betrag „3,72“ ersetzt und der Betrag „3,79“ durch den Betrag „3,83“.
- 2 **§ 14 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:**
Der Betrag „1,90“ wird durch den Betrag „1,92“ ersetzt.
- 3 **§ 14 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:**
Vor dem Wort „Unfallversicherung“ wird das Wort „angemessene“ eingefügt.
- 4 **Nach § 15 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 wird folgende Angabe eingefügt:**
„Bei einer freiwilligen Höherversicherung werden die Beiträge bis zur angemessenen Versicherungssumme übernommen. Bei der Prüfung der Angemessenheit wird das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson nach § 14 Buchstaben a bis c der letzten 1 bis 3 Jahre zugrunde gelegt.“
- 5 **§ 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt redaktionell geändert:**
Das Wort „hälftige“ wird durch „hälftigen“ ersetzt.
- 6 **Die Anlagen zu § 14 werden wie folgt neu gefasst:**

„Anlage 1

Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in Euro

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE*	300 UE*	160 UE*	300 UE*
10	245,60	250,00	125,60	128,00
12,5	302,00	307,50	157,00	160,00
15	358,40	365,00	188,40	192,00
17,5	414,80	422,50	219,80	224,00

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE*	300 UE*	160 UE*	300 UE*
20	471,20	480,00	251,20	256,00
22,5	527,60	537,50	282,60	288,00
25	584,00	595,00	314,00	320,00
27,5	640,40	652,50	345,40	352,00
30	696,80	710,00	376,80	384,00
32,5	753,20	767,50	408,20	416,00
35	809,60	825,00	439,60	448,00
37,5	866,00	882,50	471,00	480,00
40	922,40	940,00	502,40	512,00
42,5	978,80	997,50	533,80	544,00
45	1.035,20	1.055,00	565,20	576,00

160 UE*

160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB

300 UE*

300 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem QHB oder Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“

DJI-Curriculum

Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

QHB

Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Nachtzeit*

In der Geldleistung für die Nachtzeiten ist der Betrag für Vor- und Nachbereitungszeit nicht enthalten, weil in Anlehnung an die Realität davon ausgegangen wird, dass sich die Betreuung auch über die Nachtzeiten hinaus erstreckt. Die jeweils entsprechende Geldleistung für tagsüber wird in diesem Fall hinzugerechnet. Sollte die Betreuung nur zu den Nachtzeiten stattfinden, sind zu dem in der Tabelle genannten Betrag 20,00 Euro monatlich hinzuzurechnen.

Anlage 2**Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in Euro**

Wochenstunden	160 UE*	300 UE*
10	345,60	350,00
12,5	427,00	432,50
15	508,40	515,00
17,5	589,80	597,50
20	671,20	680,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Auswirkungen gesetzlicher Veränderungen auf die personelle Situation im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
21.09.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 28.04.2022 erfolgte bereits eine umfassende Information zu den weitreichenden Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), hier insbesondere auf das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Achtes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe).

Im Ausblick wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der sich aus den gesetzlichen Veränderungen ergebenden Entwicklungen, erweiterten und neuen Aufgabenstellungen mittelfristig weitere finanzielle und personelle Ressourcen im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum erforderlich machen werden.

Frau Förtsch, Leiterin des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe, wird einen Überblick über die personelle Situation im gesamten Fachdienst geben und die konkreten Personalbedarfe, die sich (auch, aber nicht nur) aus der Reform des SGB VIII ergeben, erläutern.

Anlage(n):

ohne